

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. März 2018
Zl. K-802/290318/HA,RE

GZ: 633 850/6-IV/9/a/18

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018) und ein Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018) erlassen werden sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert wird (Vergaberechtsreformgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad § 16 Abs. 4

Die Bestimmung des § 16 Abs. 4 BVergG 2018 soll dahingehend geändert werden, dass als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller Lose anzusetzen ist, wenn eine Dienstleistung aus mehreren Losen besteht, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird. Die Bestimmung soll daher insofern eine Änderung erfahren, als die Dienstleistung nicht mehr aus der Erbringung *gleichartiger* Leistungen bestehen muss. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass mit der vorgeschlagenen Regelung Dienstleistungen etwa im Zusammenhang mit einem Bauauftrag auch dann zusammenzurechnen sind, wenn diese Dienstleistungen nicht gleichartig sind.

Diese Änderung ist in keiner Weise zu rechtfertigen und wird aus folgenden Gründen dezidiert abgelehnt. Gerade im kommunalen Bereich, wo vielfach etwa Planungsleistungen und örtliche Bauaufsicht getrennt vergeben werden, würde das zu enormen Problemen führen. Da diese Dienstleistungen infolge der geänderten Bestimmung zusammengerechnet werden müssten, gelangt man schnell in den

Oberschwellenbereich (aktuell liegt der Oberschwellenwert für europaweite Ausschreibungen von Dienstleistungen bei 235.000 Euro). Dies würde zu einem enormen Verwaltungsaufwand nicht nur für die Gemeinden als Auftraggeber sondern auch für KMUs führen und in zahlreichen Fällen zur absurden Situation, dass zwar die Dienstleistungen europaweit ausgeschrieben werden müssten, nicht hingegen das Bauvorhaben selbst (Oberschwellenwert 5,548 Millionen Euro).

In den Erläuterungen wird dazu lapidar auf die erläuternden Bemerkungen zu § 13 Abs. 1 (Vorhabensbegriff) sowie auf das Urteil des EuGH Rs C-574/10, Kommission gegen Deutschland, Rz 41, 44 und 45, verwiesen. In diesem Verfahren behandelte der EuGH allerdings einen Fall, in dem Architektenleistungen über die Sanierung der „Autalhalle“ aus haushaltsrechtlichen Erwägungen in verschiedene Abschnitte entsprechend dem Rhythmus der Ausführung der Arbeiten aufgeteilt wurden. Für die einzelnen Ausführungsabschnitte des Projekts wurden zwischen dem Auftraggeber und dem gewählten Architektenbüro getrennte Verträge abgeschlossen. Dies erkannte der EuGH als nicht zulässig, zumal es sich um einen einheitlichen Auftrag in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht handelte, welcher nicht aus haushaltsrechtlichen Gründen aufgeteilt werden dürfe.

Aus diesem Urteil ergibt sich aber gerade nicht, dass unterschiedliche (also eben nicht „gleichartige“) Dienstleistungsaufträge (etwa Planung und Bauaufsicht) nicht als gesonderte Aufträge vergeben werden dürfen. Gerade im kommunalen Bereich ermöglicht es der geltende § 16 Abs. 4 BVergG 2006, nicht sämtliche Dienstleistungsaufträge zur Vorbereitung eines Bauvorhabens zusammenrechnen zu müssen, sondern an verschiedene KMUs in der Region vergeben zu können. Dadurch ergibt sich nicht nur ein Mehrwert für die Gemeinde als Auftraggeber, sondern auch für die betroffenen Unternehmen.

Ad §§ 43 ff

Gemäß dieser Bestimmungen sollen die niedrigen Schwellenwerte beibehalten werden, trotzdem seit dem Jahr 2009 im Wege der Schwellenwertverordnung deutlich höhere Schwellenwerte etwa für die Direktvergabe festgelegt werden.

Die Schwellenwertverordnung läuft Ende 2018 aus – und bedarf daher wiederum einer Verlängerung – möchte man nicht etwa für die Direktvergabe einen

Schwellenwert von nur 50.000 Euro (wie derzeit im Gesetz) anstatt 100.000 Euro (Schwellenwerteverordnung) haben.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die mit der Anhebung der Schwellenwerte einhergehenden Erleichterungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Konjunktur gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden konnten. Vor allem im Unterschwellenbereich, in dem der Großteil der öffentlichen Investitionen getätigt wird, ist es wichtig, dass die Vergabeverfahren rasch, unbürokratisch, einfach und kosteneffizient durchgeführt werden können.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher seit Jahren auch im Sinne der Planungssicherheit, anstatt einer Kettenbefristung die Schwellenwerte gemäß Schwellenwerteverordnung gleich dauerhaft in das Gesetz aufzunehmen. Letztlich gibt es keine Rechtfertigung und auch keine Notwendigkeit, die erhöhten Schwellenwerte, die gerade für Gemeinden eminent wichtig sind, immer wieder nur befristet mittels Verordnung zu verlängern.

Begründet wurde die (Ketten-)Befristung mit EU-rechtlichen Anforderungen. Abgesehen davon, dass in Deutschland in einigen Bundesländern die erhöhten Schwellenwerte unbefristet festgelegt wurden, gelten die EU-rechtlichen Anforderungen nur für die Vergabe jener Aufträge, die in hinreichendem Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarktes stehen.

Entscheidend dafür, ob ein Auftrag dem EU-Vergaberechtsregime unterliegt, ist einzig dessen Binnenmarktrelevanz. Binnenmarktrelevant ist ein Auftrag aber nur dann und nur insoweit, als er für Wirtschaftsteilnehmer anderer Mitgliedsstaaten von Interesse sein könnte. Das Interesse von Wirtschaftsteilnehmern anderer Mitgliedsstaaten orientiert sich dabei in erster Linie nach der Höhe des Auftrages.

Bedenkt man aber, dass EU-weit nur weniger als 2 % aller öffentlichen Aufträge (im Oberschwellenbereich!) direkt grenzüberschreitend vergeben werden und damit die Frage berechtigt ist, ob denn nicht die derzeitigen Oberschwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen viel zu niedrig sind, so gibt es keinen ersichtlichen Grund, die erhöhten Schwellenwerte gemäß Schwellenwerteverordnung nicht gleich direkt in das Gesetz aufzunehmen bzw. die Schwellenwerteverordnung sogleich unbefristet zu verlängern.

Der Österreichische Gemeindebund hält es daher unter Hinweis auf die eben angestellten Überlegungen und Ausführungen für ein Gebot der Stunde, auch im Sinne der im Regierungsprogramm verankerten Deregulierung und Vermeidung von Gold-Plating die geltenden Schwellenwerte unbefristet zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel